

Prof. Dr. Hans-Joachim Cremer
Universität Mannheim
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie

„Das beschlagnahmte Handy –Ermittlung von Kommunikationsdaten im Strafprozeß“

Die Polizei ermittelt in einer Serie von Taten, bei denen ein oder mehrere Täter in Wohnhäuser eindringen, Fahrzeugschlüssel an sich brachten und den vor der Wohnung abgestellten Pkw entwendeten.

A wohnt in einem Haus mit insgesamt 15 Mietparteien. Vor diesem Haus wird an einem Donnerstag ein Pkw aufgefunden, an dem gestohlene Kennzeichen angebracht sind. Die Polizei befragt daraufhin die Bewohner des Hauses. Einer von ihnen, B, gibt dabei an, er habe gesehen, wie A den Wagen vor dem Haus abgestellt habe. Daraufhin suchen Polizeibeamte den A gegen 17 Uhr auf. Dieser wirkt auf die Beamten verstockt und nervös und bestreitet, mit dem Fahrzeug etwas zu tun zu haben. Die Beamten verlassen die Wohnung. A bleibt allein und unbeobachtet zurück.

Bei der Sicherstellung des Autos stellt die Polizei fest, daß die angebrachten Kennzeichen nicht für dieses Fahrzeug vergeben waren. Weitere Ermittlungen bestätigen um 18 Uhr den anfänglichen Verdacht, daß der Pkw bei der Einbruchs- und Diebstahlsserie entwendet worden ist. Gegen 18.15 Uhr befragt die Polizei eine weitere Hausbewohnerin, C. Diese sagt aus, sie habe einen Mann bei dem Fahrzeug gesehen, und gibt von diesem eine Beschreibung, welche dem Aussehen des A entspricht.

Gegen 19 Uhr suchen die Polizeibeamten den A erneut auf. Sie durchsuchen, ohne zuvor mit der Staatsanwaltschaft Rücksprache gehalten zu haben und ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl, A's Wohnung und nehmen ihn vorläufig fest. Ein Mobiltelefon, das sie in einer Schreibtischschublade finden, beschlagnahmen sie, um Gespräche zu ermitteln, die A möglicherweise mit Mittätern geführt haben könnte, nachdem die Polizeibeamten nach seiner ersten Befragung kurz nach 17 Uhr seine Wohnung wieder verlassen hatten. Dieses Geschehen dokumentiert ein Polizeibeamter in einem Vermerk, der als Anlage zur Festnahmeanzeige zu den Akten genommen wird. Zu diesem Vermerk fehlen Angaben zu den Gründen, weshalb die Polizeibeamten von der Einschaltung der Staatsanwaltschaft oder eines Richters abgesehen haben, obwohl ein Ermittlungsrichter beim zuständigen Amtsgericht bis 18.00 Uhr ohne weiteres erreichbar gewesen wäre. Auch geht nicht hervor, inwieweit die Aussagen von B und C übereinstimmen. Noch am selben Tag wird A entlassen. Die Polizei liest die in dem Mobiltelefon gespeicherten Daten, behält die Datenaufzeichnung bei den Akten und gibt das Gerät vier Tage später dem A zurück. Der Tatverdacht bestätigt sich nicht.

Das von A nachträglich angerufene Amtsgericht erklärt in einem Beschluß die Durchsuchung, die Beschlagnahme und die vorläufige Festnahme für rechtmäßig. Zur Zeit der Durchsuchung habe gegen A ein dringender Tatverdacht bestanden. Die Durchsuchung habe wegen Gefahr im Verzug sofort durchgeführt werden müssen. Das Mobiltelefon habe wegen Verdunkelungsgefahr beschlagnahmt werden müssen.

Auf die Beschwerde des A hin stellt das Landgericht durch Beschluß die Rechtswidrigkeit der vorläufigen Festnahme fest. Die Durchsuchung erklärt es für rechtmäßig und lehnt es ab, über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme zu entscheiden. Das Landgericht führt aus, die Durchsuchung von A's Wohnung sei nicht zu beanstanden. Der Anfangsverdacht habe sich aus der Aussage des Zeugen B und aus dem aggressiven und auffällig nervösen Verhalten des A beim ersten Aufsuchen ergeben. Es sei zu erwarten gewesen, daß Beweismittel, insbesondere der Fahrzeugschlüssel, hätten aufgefunden werden können. Die Polizei habe fehlerfrei Gefahr im Verzuge angenommen und dies in dem Vermerk detailliert dokumentiert. Es habe die Gefahr bestanden, daß der durch das Aufsuchen um 17 Uhr gewarnte A Beweismittel beseitige. Um 19 Uhr sei ein Versuch, einen richterlichen Beschluß zu erlangen, entbehrlich gewesen. Über die Beschlagnahme des Mobiltelefons könne hingegen nicht mehr entschieden werden, da mit dessen Rückgabe das Rechtsschutzbedürfnis entfallen sei. Eine nachträgliche Feststellung sei nicht mehr möglich, da es sich nicht um einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff handele. Auf materiell-rechtliche Gesichtspunkte geht der Beschluß nicht ein.

Gegen den Beschluß des Amtsgerichts und den nicht anfechtbaren Beschluß des Landgerichts erhebt A Verfassungsbeschwerde. Er sieht sich in seinen Grundrechten aus Art. 13, 10 und 19 Abs. 4 GG verletzt.

Die Durchsuchung hätte von einem Richter angeordnet werden müssen, zumindest hätten sich die Polizeibeamten ernsthaft um einen richterlichen Beschluß bemühen müssen. Hinsichtlich der Beschlagnahme habe ihm das Landgericht effektiven Rechtsschutz versagt. Aus einer an Art. 10 GG ausgerichteten Auslegung des Strafprozessrechts ergebe sich, daß die Beschlagnahme unzulässig sei. Die Gerichte hätten erkennen müssen, daß die Beschlagnahme des Mobiltelefons mit anschließender Datengewinnung und Datenauswertung durch die Polizei zu einer Umgehung der §§ 100g und 100h StPO geführt und dadurch Art. 10 GG verletzt habe.

Wird die Verfassungsbeschwerde des A Erfolg haben?